



Ueber
das numerische Verhältniss
zwischen
cives und **socii**
im römischen Heere und die
militärische Organisation der bundes-
genössischen Gemeinden

von

Theodor Steinwender,
Gymnasiallehrer.



Programmabhandlung des Königl. Gymnasiums zu Marienburg.

Marienburg.

Druck von L. Giesow.

1879.



Ueber das numerische Verhältniss zwischen cives und socii im römischen Heere und die militärische Organisation der bundesgenössischen Gemeinden.

§. 1. Ueber das numerische Verhältniss zwischen cives und socii.

Bekanntlich giebt Polybius¹⁾ das Verhältniss zwischen Römern und Bundesgenossen für die Infanterie auf 4:5, für die Reiterei auf 1:3 an.²⁾ Wenn daher diese Sätze den normalen Bestand des bundesgenössischen Kontingents überhaupt ausdrückten, so wäre die Frage nach demselben nicht mehr nöthig. Es haben uns jedoch frühere Untersuchungen gelehrt, dass den Nachrichten des Polybius über das römische Heerwesen jene Bedeutung keineswegs zukommt, da die Aushebungsberichte in der dritten, vierten und fünften Dekade des Livius, welche ohne Zweifel auf amtliches Material zurückgehen, theilweise ganz andere Resultate ergeben. Polybius erzählt sowohl in den beiden Kommentarien zu I, 16 und III, 107 als auch in dem Exkurse des sechsten Buchs, es seien zu Rom alljährlich vier Legionen ausgehoben und ins Feld gesandt worden; dieselben wären im Fussvolk regulär 4,000 Mann stark gewesen und nur gelegentlich durch ausserordentliche Vermehrung auf ungefähr 5,000 gebracht. Aber diese Aufstellung von vier neuen Legionen jährlich fand nach Livius in der Praxis nicht statt, die Ziffer 4,000 kommt seit dem Jahre 216, wo die 5,000 oder 5,200 regulär wird, nicht mehr vor, und wenn jetzt eine extraordinäre Verstärkung angemessen erschien, so erreichte man die 6,000 oder 6,200. Auch die Legionsreiterei zu 200 Pferden, welche Polybius als normal bezeichnet,³⁾ ist bei Livius, obwohl daselbst eine grosse Menge von Angaben über die Stärke der römischen Kavallerie vorliegen, nur an zwei Stellen nachweisbar.⁴⁾ Es liegt mithin die Vermuthung nahe, dass auch das polybianische Verhältniss zwischen cives und socii im Heere nicht überhaupt, sondern nur beziehungsweise massgebend sei. Ist daher die Untersuchung desselben keineswegs überflüssig, so werden wir, einige Stellen bei Appian abgerechnet, uns dabei vorzugsweise an Livius halten, von Polybius dagegen einstweilen nur diejenigen Notizen heranziehen dürfen, welche aus dem Bericht der Thatfachen selbst resultiren, während alles, was sich als Kommentar und eigne Ansicht ausweist, nemlich die Bemerkungen zu III, 107 und VI, 26, 30 einstweilen unberücksichtigt bleiben muss,

Wir lassen jetzt zunächst das einschlagende Material, geordnet nach den Jahren, welchen es angehört, folgen:

1) Polyb. III, 107; VI, 26, 30.

2) Marquardt „Römische Staatsverwaltung“ II p. 378 ff.

3) Polyb. III, 107; vgl. II, 24.

4) Liv. XLII, 31; vgl. XXII, 36; XXVIII, 2.

338. Römer und Latiner stellen regulär ein gleiches Kontingent zur Armee.¹⁾
296. Der Konsul L. Volumnius erhält zu seinen beiden Legionen . . . 15,000 socii,
sein Amtsgenosse Ap. Claudius 12,000 „²⁾
295. Der grössere Theil des Heeres besteht aus Bundesgenossen.³⁾
225. Vier Legionen zu 5,200—300 Mann haben 30,000—2,000 „,
zwei „ „ 4,200—200 „ „ „ „
Die Reserve zählt 20,000—1,500 Römer und 30,000—2,000 „ „
218. Auf sechs Legionen zu 4,000—300 Mann kommen 40,000—4,400 „ „
Daraus werden drei Heere gebildet:
1) Tib. Sempronius Longus erhält 2 Legionen und . . . 16,000—1,800 „ „
2) P. Cornelius Scipio „ „ „ . . . 14,000—1,600 „ „
3) L. Manlius „ „ „ . . . 10,000—1,000 „ „⁵⁾
- Die vereinigten Heere des P. Cornelius Scipio und Tib. Sempronius Longus an der Trebia haben nach Polybius 16,000 Römer und . 20,000 „
im Fussvolk und im Ganzen 4,000 Reiter.⁶⁾ Die nehmlichen Bestände finden sich auch bei Livius, nur mit dem Unterschiede, dass er die Legionsinfanterie auf 18,000 angiebt.⁷⁾
217. Die Bundesgenossen betragen das Doppelte von dem römischen Aufgebot.⁸⁾

1) Liv. VIII, 4, 8; vgl. Liv. I, 52.

2) Liv. X, 18.

3) Liv. X, 26.

4) Polyb. II, 24.

5) Liv. XXI, 17.

6) Polyb. III, 7¹.

7) Liv. XXI, 55. — Die Ausdrucksweise des Polybius an jener Stelle — *εἰς μυρίους ἑξακισχίλιους* — lässt vermuthen, dass seine Ziffer hinter dem thatsächlichen Bestande von 16,800 Mann zurückbleibt. Rechnen wir 1,200 römische Reiter dazu, so ergeben sich die 18,000 des Livius, welche mithin wahrscheinlich beide Truppengattungen der Römer begreifen, während die Kavallerie freilich auch in den 4,000 enthalten, also doppelt gezählt ist. Auch darf es nicht befremden, dass die Bundesgenossen an der Trebia von den im Aushebungsbericht bei Livius XXI, 17 genannten Zahlen abweichen. Denn einerseits führt P. Cornelius Scipio dort nicht das ihm ursprünglich zugesicherte Heer mit 14,000—1,600 socii (Liv. XXI, 32, 40), sondern die Legionen des Prätors L. Manlius, zu welchen nur 10,000—1,000 Bundesgenossen gehörten, andererseits liess Tib. Sempronius Longus, bevor er sich mit dem Kollegen vereinigte, zum Schutz der italischen Südküste fünfundsebenzig Schiffe daselbst zurück, welche ihre Bemannung jedenfalls aus dem bundesgenössischen Kontingent des Konsuls erhielten. Der Unterschied von 6,000 Mann im Fussvolk ist daher leicht zu erklären, während die Reiterei, da sie zur Besatzung von Schiffen nicht verwendet werden konnte, an der Trebia noch den nehmlichen Bestand wie in dem livianischen Aushebungsbericht zeigt.

8) Appian. Bell. hann. 8. „στρατιάν τε παρ' αὐτῶν ἄλλην κατέλεγον καὶ τοῖς συμμάχοις ἑτέραν διπλασίονα ταύτης ἐπήγγελλον.“ — Die Armee des C. Flaminius zählte nach Appian 30,000—3,000, die des Cn. Servilius im Ganzen 40,000 Mann. Davon findet sich die erstere Ziffer annähernd in den Berichten über die Schlacht am Trasimen bei Livius, Polybius, Plutarch und Appian selbst wieder.

Flaminius hatte also zweifellos wirklich etwa 30,000 Mann; wie aus Livius XXI, 63 hervorgeht, befehligte er jedoch vier Legionen, welche zwar an der Trebia dezimirt, aber zu Anfang des Jahres jedenfalls wieder ergänzt waren (Polyb. III, 75), und immerhin so zahlreich gewesen sein müssen, dass jenes von Appian angegebene Verhältniss zwischen cives und socii hier schwerlich obwaltete. Es sind vielmehr am Trasimen beide Theile des Heeres ungefähr gleich stark; dagegen hatte Servilius nur zwei Legionen (Liv. XXII, 11, 12, 27; dagegen Polyb. III, 88), und wenn Appian dessen Heer gleichwohl auf 40,000 Mann berechnet, so würde diese Ziffer für die Bundesgenossen allein etwa 30,000 ergeben. Auch spricht Polybius davon, dass nach Tarent und andern Orten Besatzungen entsandt worden, welche, da sie den für Sicilien und Sardinien bestimmten Legionen gegenübergestellt sind, wahr-

216. Es sind acht Legionen vorhanden zu 5,000—300 Mann, nachdem der gewöhnliche Bestand um 1,000—100 Mann verstärkt ist; dazu stellen die Bundesgenossen an Fussvolk ebensoviel wie die Römer, an Reitern das Doppelte.¹⁾
Der Prätor L. Postumius hat bei zwei Legionen im Ganzen 25,000 Mann,²⁾ der Diktator M. Junius mit seinen vier Legionen zusammen ebensoviel.³⁾
215. Tib. Sempronius Gracchus hat bei seinem Heere von wahrscheinlich zwei Legionen 25,000 socii,⁴⁾
der Prätor T. Manlius in Sardinien mit seinen beiden Legionen im Ganzen 22,000—1,200 Mann.⁵⁾
213. Zu zwei städtischen Legionen gehören 20,000 „ „⁶⁾
212. Der Centurio Centenius befehligt 4,000 Römer und 4,000 „ „⁷⁾
der Prätor Cn. Fulvius bei Herdonia zwei Legionen und 18,000 „ „⁸⁾
211. Der Proprätor C. Claudius Nero soll 6,000—300 Römer und 6,000— 800 „
nach Spanien führen.⁹⁾
210. Fulvius Flaccus hat bei Capua eine Legion = 5,000—300 und 7,000— 300 „ „¹⁰⁾
und um die Burg von Tarent mit Lebensmitteln zu versehen, commandirt man 1,000 Römer nebst 1,000 „ „¹¹⁾
207. Der Consul C. Claudius Nero hat bei zwei Legionen doch im Ganzen 40,000 Mann, also 30,000 „ „¹²⁾
M. Silanus befehligt in Spanien eine Truppe von 10,000—500 Mann, das heisst wahrscheinlich eine Legion und ungefähr 5,000 „ „¹³⁾

scheinlich nur aus Bundesgenossen bestanden. Es ist also wohl möglich, dass die Nachricht Appians für das Jahr 217 auf Wahrheit beruht; jedenfalls aber sind die socii damals in ungewöhnlicher Stärke zum Dienst herangezogen worden; dies gebot die augenblickliche Gefahr, in welcher Rom schwebte, und noch war die Verbindung der Stadt mit den italischen Gemeinden nicht unterbrochen.

1) Liv. XXII, 36; vgl. Polyb. III, 107. Danach zählte die Armee des Jahres 216 40,000—2,400 cives,
40,000—4,800 socii,
im Ganzen 80,000—7,200 Mann.

Diese Summe findet sich bei Livius XII, 36 wirklich angegeben, sie ist aber wohl erst später eingeschoben (vgl. die Noten zu Livius XXII, 36 bei Weissenborn und Madwig.) Polybius III, 113 und nach seinem Vorgange Dyonys II, 17 berechnen das Heer bei Cannae gleichfalls auf 80,000 Mann zu Fuss, dagegen wissen sie nur von 6,000 Reitern. Es ist jedoch zu erinnern, dass diese Ziffern eben dem Schlachtbericht selbst entnommen sind, wo schon ein Theil der Kavallerie, wenn überhaupt die von dem Senat bestimmte Zahl erreicht wurde, ausgeschieden sein musste. Auch sagt Polybius, es seien über 6,000 Reiter gewesen, während andererseits die 80,000 Infanteristen nicht mehr vollzählig waren. — „ἦσαν δὲ σὺν τοῖς ἀντιμάχοις πύξων μὲν εἰς ὄκτω μνησάδας ἱππεῖς δὲ μικρῶν πλείους τῶν ἑξακισχίλιων.“ Polyb. III, 113.

2) Liv. XXIII, 24.

3) Liv. XXII, 57; XXIII, 14.

4) Liv. XXIII, 32; vgl. XXII, 57; XXIII, 14.

5) Liv. XXIII, 40.

6) Liv. XXIV, 44.

7) Liv. XXV, 19.

8) Liv. XXV, 21.

9) Liv. XXVI, 17.

10) Liv. XXVI, 23.

11) Liv. XXVII, 3.

12) Liv. XXVII, 40; vgl. 41, 42.

13) Liv. XXVIII, 1.

	L. Scipio belagert mit 10,000—1,000 Mann Orogis, er hatte demnach, wie es scheint, gleichfalls eine Legion und etwa	5,000	socii. ¹⁾
206.	P. Scipio verfügt in Spanien über eine Armee von 45,000 Mann, mithin bei vier Legionen über ungefähr	25,000	„. ²⁾
205.	Der Prätor Sempronius Tuditanus kommandirt in Griechenland 10,000—1,000 Mann, also gewiss eine Legion und im Fussvolk	5,000	„. ³⁾
201.	Die spanischen Heere werden in eine Legion und 15 bundesgenössische Kohorten zusammengezogen, was auf die Infanterie einen Bestand von 5,000 Römern und	7,200	„
	ergiebt. ⁴⁾		
200.	Die Prätores von Gallien, Bruttien, Sicilien und Sardinien erhalten als einzige Truppe je	5,000	„. ⁵⁾
199.	Der Prätor Cn. Baebius soll in Gallien das Heer seines Vorgängers entlassen bis auf	5,000	„. ⁶⁾
198.	Das Supplement des T. Quinctius Flaminius für Macedonien beträgt 3,000 — 300 Römer und	5,000— 500	„.
	M. Claudius Marcellus, der Prätor von Sicilien, erhält als alleinige Truppe	4,000— 300	„.
	ebenso M. Porcius Cato für Sardinien	2,000— 200	„. ⁷⁾
107.	Nach den beiden Spanien werden je	8,000— 400	„
	gesandt, während das alte Heer zur Entlassung kommt. ⁸⁾		
196.	Die Prätores von Spanien erhalten je eine Legion und	4,000— 300	„. ⁹⁾
195.	Der Konsul M. Porcius Cato erlangt für Spanien zwei Legionen nebst	15,000— 800	„. ¹⁰⁾
193.	Der Konsul Qu. Minutius Thermus hebt zu seinen beiden Legionen aus, und die Prätores von Spanien erhalten als Ergänzungstruppe je 3,000—100 Römer und	5,000— 200	„. ¹¹⁾
192.	Der Konsul L. Quinctius Flaminius hat zwei Legionen nebst	15,000— 500	„.
	sein Amtsgenosse Cn. Domitius Ahenobarbus	20,000— 800	„.
	der Prätor A. Atilius Serranus	15,000— 500	„.
	der Prätor M. Baebius eine Abtheilung von 1,000 Römern und	2,000	„. ¹²⁾
191.	Die Prätores von Spanien erhalten zur Ergänzung der alten Heere je 1,000—100 Römer und	2,000— 200	„. ¹³⁾

1) Liv. XXVIII, 3.

2) Liv. XXVIII, 13; vgl. XXVII, 36; Polyb. XI, 20. Danach waren die 45,000 nur Fusssoldaten, während die Reiterei sich ausserdem auf 3,000 belief.

3) Liv. XXXI, 12.

4) Liv. XXX, 41.

5) Liv. XXXI, 8.

6) Liv. XXXII, 1.

7) Liv. XXXII, 8. vgl. 9.

8) Liv. XXXII, 28.

9) Liv. XXXIII, 26.

10) Liv. XXXIII, 43.

11) Liv. XXXIV, 56.

12) Liv. XXXV, 20, 23.

13) Liv. XXXVI, 1.

190.	Am Sipylus schlagen vier Legionen zwei römische und zwei bundesgenössische, jede zu 5,400 Mann; es befinden sich also neben 10,000 cives daselbst	10,800	socii.
	Der Konsul L. Cornelius Scipio hat an Ergänzungsstruppen für Griechenland 3,000—100 Römer und	5,000—	600 „ „
	sein Amtsgenosse G. Laelius bei zwei Legionen	15,000—	600 „ „
	der Prätor M. Tuccius „ „ „	15,000—	600 „ „
	der Prätor P. Junius Brutus bei einer Legion	10,000—	400 „ „ ¹⁾
189.	Das Supplement der konsularischen Heere beträgt je 4,000—200 cives und	8,000—	400 „ „
	der hispanischen 1) 1,000—50 cives und	6,000—	200 „ „
	2) 1,000 „ „	2,000—	200 „ „ ²⁾
188.	Die konsularischen Heere zählen je zwei Legionen mit	15,000—	1,200 „ „
	die Ergänzungsstruppen für die beiden Spanien je	3,000—	200 „ „ ³⁾
186.	Die konsularischen Heere erhalten je 3,000—150 cives,	5,000—	200 „ „
	Verstärkung, beide Spanien je eine Legion und als Supplement zusammen 3,000—200 cives nebst	20,000—	800 „ „ ⁴⁾
182.	Zu den vier Legionen der Konsuln gehören im Ganzen	15,000—	800 „ „
	der Prokonsul M. Marcellus erlangt als Ergänzungsstruppe	7,000—	400 „ „
	die Prätores von Spanien je 4,000—200 cives	7,000—	300 „ „ ⁵⁾
181.	Die vier Legionen der Konsuln haben im Ganzen	15,000—	800 „ „
	beide Spanien ein Supplement von 3,000—200 cives	6,000—	300 „ „
	der Prätor M. Pinarius als alleinige Truppe	8,000—	300 „ „
	die zwei städtischen Legionen	15,000—	800 „ „ ⁶⁾
180.	Zu den vier konsularischen Legionen gehören	15,000—	800 „ „
	das diesseitige Spanien erhält eine Legion zu 5,200—400 und ausserdem noch 1,000—50 cives nebst	7,000—	300 „ „
	die beiden Legionen des jenseitigen betragen zusammen 10,400—600 cives und	12,000—	600 „ „ ⁷⁾
179.	Die spanischen Heere sollen mit 3,000—300 cives	5,000—	400 „ „
	ergänzt werden. ⁸⁾		
178.	Die beiden städtischen Legionen haben	10,000—	500 „ „
	zwei andere je	5,000—	250 „ „ ⁹⁾
177.	Die Konsuln erhalten je zwei Legionen zu 5,200—300 nebst	12,000—	600 „ „
	Spanien eine Legion mit 300 römischen Reitern und	5,000—	250 „ „ ¹⁰⁾
176.	Auf die konsularischen Heere kommen je	10,000—	600 „ „

1) Liv. XXXVII, 2.

2) Liv. XXXVIII, 50.

3) Liv. XXXVIII, 35, 36.

4) Liv. XXXIX, 20, 30.

5) Liv. XL, 1.

6) Liv. XL, 18, 26.

7) Liv. XL, 36.

8) Liv. XL, 44.

9) Liv. XLI, 5.

10) Liv. XLI, 9.

	auf beide Spanien im Ganzen 3,000—200 cives und	5,000—	300 socii. ¹⁾
174.	Die Konsuln werden beauftragt zwei Legionen auszuheben mit der Prätor M. Atilius soll mit einer Legion zu 5,000—300 ohne socii nach Sardinien abgehn, die Prätores Spaniens erhalten zu- sammen 3,000—150 cives,	10,000—	600 „ „ 5,000— 300 „ „ ²⁾
173	Den Konsuln werden je zwei Legionen und überwiesen, beiden Spanien zusammen nur 3,000—200 Römer und ebenso Corsica 1,500—100 Römer als alleinige Truppe. ³⁾	10,000—	300 „ „
172.	Spanien erhält 3,000—150 cives, der Konsul C. Popillius soll die legio II und nach Brundisium einberufen, der Prätor C. Licinius für A. Atilius	5,000—	300 „ „ 4,000— 200 „ „ 8,000— 200 „ „ ⁴⁾
171.	Der Konsul P. Licinius Crassus verfügt über zwei Legionen zu 6,000—300 cives mit sein Amtsgenosse C. Cassius Longinus über zwei Legionen zu 5,200—300 und	16,000—	300 „ „ 12,000— 600 „ „
	der Prätor C. Sulpicius wird beauftragt vier städtische Legionen auszuheben mit	15,000—	200 „ „
170.	Die Flotte soll aus $\frac{2}{3}$ cives, $\frac{1}{3}$ socii navales bestehen. ⁵⁾		
170.	Der Konsul A. Atilius entlässt die cives in seinem Heere schon nach sechzig Tagen, während er die socii bei den Fahnen zurückhält. ⁶⁾		
169.	Dem macedonischen Heere gehen als Ersatz 6,000—250 cives und zu, das italische besteht aus zwei Legionen zu 5,200—300 cives und vier städtische Legionen haben	6,000—	300 „ „ 10,000— 600 „ „ 16,000—1,000 „ „
	Die Ergänzungstruppe für Spanien beträgt 3,000—300 cives, für die Flotte werden 1,000 Römer, 1,000 socii navales angesetzt, von denen Italien und Sicilien je 500 zu stellen haben. ⁷⁾	4,000—	300 „ „
168.	L. Aemilius Paullus erhält ein Supplement von 7,000—200 cives, dazu 600 gallische Reiter, während die italische Armee zwei Legionen und	7,000—	400 „ „ 10,000— 600 „ „
	stark ist; der Prätor L. Anicius verfügt über zwei Legionen zu 5,200—300 und	10,000—	800 „ „ ⁸⁾
145	Fabius Maximus Aemilianus hebt für Spanien zwei Legionen nebst Bundesgenossen aus, im Ganzen 15,000—2,000 Mann, dass heisst also ungefähr 10,000—600 cives und	5,000—	1,400 „ „ ⁹⁾
142.	Fabius Maximus Servilianus geht mit zwei Legionen = 18,000—1,600 Mann nach Spanien; er hatte also ungefähr 10,000—600 cives und	8,000—	1,000 „ „ ¹⁰⁾

¹⁾ Liv. XLI, 14; 14.

²⁾ Liv. XLI, 21.

³⁾ Liv. XLII, 1.

⁴⁾ Liv. XLII, 10; 27.

⁵⁾ Liv. XLII, 31; 35.

⁶⁾ Liv. XLIII, 9.

⁷⁾ Liv. XLIII, 12.

⁸⁾ Liv. XLIV, 21.

⁹⁾ Appian. Bell. Iber. 65.

¹⁰⁾ Appian. Bell. Iber. 67. Die übrigen Zahlen bei Appian bieten uns keinen Anhalt, da sie einerseits hinsichtlich der von Rom abgehenden Truppensendungen zwischen selbständigen Legionen und Ersatz nicht unter-

Es wird jetzt unsere Aufgabe sein, im Zusammenhange nachzuweisen, welche Schlüsse sich aus dem vorangestellten Material auf das Verhältniss zwischen *cives* und *socii* im römischen Heere ziehen lassen, welche Ursachen bestimmend einwirkten, und wie des Polybius abweichende Ansätze ihre Erklärung finden. Dabei ergibt sich von vornherein die Frage, ob zu dem Zwecke das ganze Jahresaufgebot der Bundesgenossen an der gesammten Bürgerwehr Roms oder nur die einzelnen Bestände jener an den entsprechenden Legionen, Heeren und Supplementen zu messen seien. Bei Polybius zwar deckt sich das Verhältniss der *cives* und *socii* in beiden Fällen genau. Dagegen lehrt ein Blick auf die gegebenen Ziffern, dass die Vertheilung der Bundesgenossen an die Truppentheile des nehmlichen Jahres durchaus nicht immer gleichmässig geschah; es muss also thatsächlich doch einen Unterschied machen, ob man den einen oder den andern Weg einschlägt. Indessen der erstere ist bei der immerhin lückenhaften Beschaffenheit der Aushebungsberichte nur in den seltensten Fällen möglich. Wir werden uns mithin meistens darauf beschränken müssen, die Stärke der Bundesgenossen nur in ihren einzelnen Beständen zu fixiren und mit den entsprechenden Theilen des bürgerlichen Aufgebots zu vergleichen; wo aber die Ausführlichkeit des Quellenmaterials es gestattet, darf auch die Gesammtheit der *socii* an der römischen Armee im Ganzen gemessen werden.

Ueber die älteste Zeit sind wir nur ungenügend informirt. Aus den spärlichen Nachrichten jedoch geht hervor, dass *cives* und *socii*¹⁾ ursprünglich ein gleiches Kontingent zum Heere stellten, und dass der Oberbefehl zwischen ihnen wechselte. Dies Verhältniss, welches bis in die Königszeit zurückführt und offenbar auf einem *foedus aequum* im eigentlichen Sinne beruht, wurde nach Störungen mancher Art, wie es scheint, durch das Bündniss des Spurius Cassius, welches den Latinern ihre politische Unabhängigkeit gewährleistete, erneuert. Aber das Gleichgewicht zwischen Rom und Latium ging bald wieder verloren, und dem entsprechend änderte sich auch das Verhältniss der Bundesgenossen im Heere.²⁾ Wie schon Tarquinius Superbus durch Verschmelzung der beiderseitigen Elemente in den Centurien eine wesentlich römische Armee hergestellt haben soll,³⁾ wird bald nach dem kassischen Bündnisse den Latinern nicht mehr gestattet, auf eigene Hand gegen die Aequer die Waffen zu ergreifen, und später offen ausgesprochen, dass es sich nicht gezieme, ohne römischen Feldherrn und aus eigenen Mitteln ein Heer ins Feld zu senden.⁴⁾ Der Bestand des socialen Aufgebots wurde indessen darum nicht erhöht. Noch vor dem Ausbruche des grossen Latinerkrieges waren Römer und Bundesgenossen im Heere gleich stark; darauf gründen diese ihre Forderung — „*si socialis illis exercitus is est, quo adjuncto duplicent vires suas, cur non omnia aequantur?*“⁵⁾ —, und in der Schilderung der Manipularlegion bei Livius steht das latinische Kontingent — „*alterum tantum ex Latino delectu*“ — als ein gleiches neben dem römischen.⁶⁾ Dagegen wird für das Jahr 296 berichtet, der Consul L. Volturnus habe zu seinen beiden Legionen 15,000 Mann bundesgenössischer Truppen erhalten, sein Amts-

scheiden, andererseits, wo die Stärke der Armee auf dem Kriegsschauplatze angegeben wird, unbekannt bleibt, wie zahlreich die *externa auxilia* waren, welche namentlich in Spanien schon früh einen nicht geringen Theil des römischen Heeres ausmachten.

1) Da die verschiedenen Kategorien der Bundesgenossen hinsichtlich des Kriegsdienstes indifferent sind, so ist eine Unterscheidung derselben im Folgenden nicht notwendig. Nur die Campaner machten, sofern sie eigene Legionen stellten, eine Ausnahme; sie gehören aber deswegen militärisch gar nicht zu den *socii*. Vgl. Döbbelin: „*De auxiliis socium ac latini nominis*.“ Fasc. I Berlin 1851.

2) Vgl. Marquardt „*Römische Staatsverwaltung*“ I p. 23; II p. 377 ff.

3) Liv. I, 52.

4) Liv. II, 30; 53.

5) Liv. VIII, 4; Dionys. VIII, 15.

6) Liv. VIII, 8.

genosse Ap Claudius deren 12,000;¹⁾ auch im Jahre 295 rücken die Römer mit einem Heere ins Feld, welches zum grössern Theile aus socii besteht.²⁾ Aus diesen Ziffern lässt sich ein bestimmtes Verhältniss zwischen cives und socii zwar nicht herleiten, sie liefern jedoch den Beweis, dass jetzt beide Kategorien des Heeres verschiedene Bestände zeigten, und die Bundesgenossen den Römern an Zahl überlegen waren. Die Veränderung fällt in die Jahre von 338 bis 296, also mit der Reduktion des bürgerlichen Aufgebots, welche wir auf die censorische Reform des P. Decius und Qu. Fabius zurückgeführt haben, der Zeit nach zusammen.³⁾ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch die stärkere Heranziehung der Bundesgenossen mit jener Massregel zusammenhängt; auch mag darauf hingewiesen werden, dass damals einerseits in Folge der Eroberungen während der Samniterkriege die Herrschaft des römischen Staats sich bedeutend vergrösserte, andererseits die Gründung zahlreicher latinischer Kolonien — in dem Zeitraum von 338 bis 208 werden deren nicht weniger als 11 ausgeführt — auf den Stand der Socialbevölkerung günstig einwirken musste. Ueberstieg jetzt die Menge der Bundesgenossen zuerst die römische Bürgerschaft um ein Bedeutendes, so war es ganz natürlich, wenn bei der Neuordnung der bundesgenössischen Verhältnisse darauf Rücksicht genommen, und das Kontingent der socii entsprechend verstärkt wurde.

Die Ungleichheit der beiden Kategorien im Heere blieb dann wahrscheinlich auch während der ganzen Periode von siebenzig Jahren, welche für unsern Zweck keine Ausbeute gewährt, bestehen. Erst der Bericht des Polybius über die im Jahre 225 gegen die Gallier aufgestellte Armee gestattet weitere Schlüsse.⁴⁾ Sie begreift 20,800—1,200 cives und 30,000—2,000 socii Feldtruppen, 20,000—1,500 cives und 30,000—2,000 socii Reserve, während die beiden Legionen zu Tarent und in Sicilien von je 4,200—200 Mann ganz ohne Bundesgenossen blieben. Ausserdem werden noch über

50,000—4,000 Sabiner und Etrusker,
20,000— Umbrer und Sarsinaten,
20,000— Veneter und Cenomanen

mobilisirt, da dieselben jedoch nicht zur eigentlichen Armee gehören, sondern offenbar nur ein ausserordentlicher Weise aufgebotener Landsturm sind, können wir ihre Ziffern nicht in Rechnung bringen. Es ergibt sich demnach für das Jahr 225 zwischen cives und socii im Ganzen das Verhältniss von 5 : 6 bei dem Fussvolk, von 3 : 4 in der Reiterei; im Einzelnen gestaltet sich dasselbe für die drei Heere in der Infanterie wie

2 : 3,
2 : 3,
8,400 : 0,

in der Kavallerie wie

3 : 5,
3 : 4,
400 : 0.

Andere Verhältnisse sowohl im Ganzen als auch für die einzelnen Heere enthalten die aus dem Jahre 218 überlieferten Zahlen.⁵⁾ Die sechs Legionen zu 4,000—300 Mann, welche zusammen einen Bestand von 24,000—1,800 Bürgern und 40,000—4,400 Bundesgenossen zeigen, sind auf drei aus ihnen gebildete Armeen in folgender Weise vertheilt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1) Ti. Sempronius Longus verfügt über 2 Legionen und . . . | 16,000—1,800 socii, |
| 2) P. Cornelius Scipio " " " " . . . | 14,000—1,600 " |
| 3) L. Manlius " " " " . . . | 10,000—1,000 " |

¹⁾ Liv. X, 18.

²⁾ Liv. X, 26.

³⁾ Programm des Marienburger Gymnasiums 1877: „Ueber die Stärke der römischen Legion und die Ursachen ihres allmählichen Wachsens“ p. 15.

⁴⁾ Polyb. II, 24.

⁵⁾ Liv. XXI, 17.

Mithin verhält sich hier das Fussvolk in seiner Gesamtheit wie 3 : 5, die Reiterei annähernd wie 2 : 5, während im Einzelnen bei der Infanterie die Sätze von

1 : 2,
4 : 7,
4 : 5,

bei der Kavallerie von

1 : 3,
3 : 8,
3 : 5

erhellen. Die vereinigten Heere der Konsuln an der Trebia dagegen bestehen im Fussvolk aus 16,000 *cives* und 20,000 *socii*, haben also das Verhältniss von 4 : 5. Wieder andere Ziffern bieten die Heere des C. Flaminius und Cn. Servilius aus dem Jahre 217, von denen jener bei vier Legionen nur im Ganzen 30,000, dieser bei zwei Legionen 40,000 Mann befehligt;¹⁾ für das gesammte Aufgebot aber folgt aus der Nachricht Appians, dass die Bundesgenossen damals doppelt so stark herangezogen seien wie die Römer, das Verhältniss von 1 : 2. Die Armee des Jahres 216 endlich zeigt bei 40,000—2,400 Römern und 40,000—4,800 Bundesgenossen²⁾ im Ganzen wie im Einzelnen für das Fussvolk den Satz von 1 : 1, in der Reiterei von 2 : 3; wofern man aber berücksichtigt, dass die acht Legionen, welche bei Cannae schlugen, um 1,000 Infanteristen und 100 Reiter verstärkt waren, so ergeben sich hier auch die Verhältnisse von 4 : 5 und 1 : 3.

Wie ist nun diese Verschiedenheit der bundesgenössischen Bestände zu erklären? Im Jahre 218 wird den Konsuln ausdrücklich anheimgestellt, die Summe der Bundesgenossen nach Gutdünken anzusetzen³⁾ — „sex in eum annum decretae legiones et socium quantum ipsis videretur“ —, in dem nehmlichen Sinne hat 217 Fabius freie Hand⁴⁾ — „scriberet praeterea ex civibus sociisque, quantum equitum ac peditum videretur“ —, und Scipio erhält im Jahre 218 weniger *socii* als sein Amtsgenosse, weil noch ein zweites Heer gegen Hannibal dirigirt wurde⁵⁾ — „Cornelio minus copiarum datum, quia L. Manlius praetor et ipse cum haud invalido praesidio in Galliam mittobatur“ —. Daraus folgt, dass damals weder im Ganzen ein bestimmtes Verhältniss zwischen den *cives* und *socii* in der Armee obwaltete, noch auch für die Legion oder das Heer im Besondern ein fester Satz massgebend gewesen sein kann. In beiden Fällen hatte man vielmehr lediglich das praktische Bedürfniss und die Zweckmässigkeit im Auge. Wenn dies für den Zeitraum von 225 bis 216 feststeht, so würde man auch für die in der dritten, vierten und fünften Dekade des Livius sich ferner zeigende Verschiedenheit der socialen Kontingente eine Erklärung nicht bedürfen. Gleichwohl lässt sich in gewissen Perioden, namentlich was die Konsularheere anlangt, ein bestimmtes Verhältniss erkennen, und es ist daher von Interesse, die vorliegenden Ziffern noch weiter zu verfolgen, während freilich die lückenhafte Gestalt der Aushebungsberichte nöthigt von einer Berechnung der Summe des Socialaufgebots jetzt abzusehen.

Nach der Schlacht bei Cannae zeigen die Bestände der Bundesgenossen zunächst eine noch grössere Ungleichheit als vorher. Der Prätor L. Postumius kommandirt in Gallien bei zwei Legionen 25,000 Mann⁶⁾, also etwa um die Hälfte mehr *socii*, andererseits hatte das Heer des Diktators Junius Pera offenbar überhaupt keine Bundesgenossen,⁷⁾ und auch Marcellus kämpft, wie es scheint, bei Nola ohne sie, da Hannibal die beiden Legionen desselben eine *legio* und

1) Liv.

2) Liv. XXII, 36; Polyb. III, 107; 113; Dyonys. II, 17; vgl. unsere Anmerkung zum Jahre 216.

3) Liv. XXI, 17.

4) Liv. XXII, 11.

5) Liv. XXI, 17.

6) Liv. XXIII, 24.

7) Liv. XXIII, 14.

eine ala nennt¹⁾ Darauf hielten sich cives und socii geraume Zeit hindurch das Gleichgewicht. Schon im Jahre 215 zählt das Heer des T. Manlius mit Bundesgenossen 22,000—1,200 Mann,²⁾ der Centurio Centenius hat in seinem Corps neben 4,000 Römern 4,000 socii,³⁾ der Proprätor C. Nero soll 211 von beiden Kategorien je 6,000 Mann nach Spanien hinüberschaffen,⁴⁾ und 210 werden zu einem Transport von Viktualien für die tarentinische Burg 1,000 cives und 1,000 socii kommandirt.⁵⁾ Aber schon in demselben Jahre zeigt sich bei der Legion des Prätors Qu. Fulvius Flaccus, welcher die Bewachung Capuas anvertraut ist, wieder das Verhältniss von 2 : 3;⁶⁾ auch sollen nach Beendigung des Krieges die spanischen Heere in eine Legion und 15 bundesgenössische Kohorten zusammengezogen werden, was gleichfalls jenen Satz ergibt.⁷⁾ Wenn ferner die aus dem Kriege restirenden Heere zur Entlassung gelangen, aber in vier Provinzen je 5,000 socii von ihnen stehen bleiben,⁸⁾ so liegt die Vermuthung nahe, dass dies der Ueberschuss des bundesgenössischen Kontingents über die Legionare gewesen, mithin vorher bei allen jenen Truppen nicht minder das Verhältniss von 2 : 3 obgewaltet habe.

Ohne Zweifel haben auch hier die Umstände wesentlich eingewirkt. Es war die Zeit, wo der Krieg für Rom eine überaus schlimme Wendung genommen hatte, Hannibal die Verkehrsstrassen zum Theil beherrschte, und selbst Italiker in den Reihen des Feindes dienten. So erklärt es sich leicht, dass einerseits trotz der grossen Gefahr, in welcher Rom schwebte, das Verhältniss zwischen cives und socii vorherrschend gleich ist, und sogar Legionen ohne Bundesgenossen bleiben, und dass andererseits, als die Lage des Staats eine bessere geworden, und Hannibal den Zuzug der italischen Gemeinden nicht mehr hindern konnte, der Satz von 2 : 3 wiederkehrt.

Wie schon bemerkt, erhalten im Jahre 200 vier Provinzen, nemlich Gallien, Sicilien, Sardinien, Bruttien lediglich bundesgenössische Truppen, 199 auch Ariminum,⁹⁾ 197 sogar Spanien,¹⁰⁾ wo indess nach der Empörung von 196 wieder Legionen stationirt sind.¹¹⁾ Auch später begegnen uns selbständige Socialkorps. Bei Pisae stehen im Jahre 195 ohne cives nicht weniger als 10,000—500 socii,¹²⁾ und Sicilien hat noch 190,¹³⁾ Sardinien wahrscheinlich noch länger nur bundesgenössische Besatzung. Als dann im Jahre 181 auf Corsica Unruhen ausbrechen, und in Sardinien selbst die Ilienser abfallen, wird dem Prätor M. Pinarius gleichwohl nur ein Socialkorps von 8,000-300 Mann zur Verfügung gestellt.¹⁴⁾ Wo dagegen Römer und Bundesgenossen gemeinsam auftreten, das heisst in den grösseren, namentlich konsularischen Heeren kann aus dem schon angeführten Grunde das Verhältniss beider Kategorien ebenso wenig wie vorhin stets dasselbe sein. Es zeigt sich aber auch hier periodenweise wenigstens im Fussvolk ein gewisses Gesetz.

Wenn nemlich im Jahre 199 auch der Konsul Aurelius angewiesen wird, sein in Gallien stehendes Heer bis auf 5,000 socii zu entlassen, so ergibt sich daraus wieder das Verhältniss von 2 : 3, welches für die Jahre 195, 193, 192, 190 und 188 ausdrücklich bezeugt ist, indem das bundesgenössische Kontingent zu zwei Legionen immer 15,000 Infanteristen zeigt. Auch 186 überwiegen die socii den römischen Bestandtheil des Fussvolks noch bedeutend; dagegen lässt sich von 182 ein starkes Abnehmen derselben bemerken, während aus den Jahren vorher bis auf 185 zurück Angaben über die Bundesgenossen nicht vorliegen. Nun stehen wiederholt 15,000 Mann Infanterie

1) Liv. XXIII, 45.

2) Liv. XXIII, 40.

3) Liv. XXV, 19.

4) Liv. XXVI, 17.

5) Liv. XXVII, 3.

6) Liv. XXVI, 28.

7) Liv. XXX, 41.

8) Liv. XXXI, 10; vgl. XXXII, 1.

9) Liv. XXXII, 1.

10) Liv. XXXII, 28.

11) Liv. XXXIII, 26.

12) Liv. XXXIII, 43.

13) Liv. XXXVII, 2.

14) Liv. XX, 19.

bei vier Legionen, so in den Jahren 182, 181, 180, 171; im Allgemeinen aber werden 10,000 bis 12,000 auf das Heer, 5,000—6,000 auf die Legion vorherrschend, obwohl uns freilich auch jetzt noch in seltenen Fällen genau oder annähernd das Verhältniss von 2:3 begegnet.¹⁾ Wir dürfen also in dem Zeitraum von 200 bis 142, wo unsere Nachrichten abschliessen, zwei Perioden unterscheiden, von denen die erste mit dem Jahre 186 endet, die andere mit 182, vielleicht schon 185 beginnt. Eine dritte Periode lässt sich ausserdem noch für den Zeitraum von 193 bis 186 entdecken, da während desselben die Bundesgenossen in einzelnen Heeren ganz besonders zahlreich auftreten.

Im Jahre 193 nemlich stehen bei den zwei Legionen des Konsuls L. Cornelius Merula die Bundesgenossen der beiden konsularischen Heere von 194, also wahrscheinlich im Fussvolk 30,000 Mann; 192 hat Cn. Domitius 20,000—800 socii, und ebensoviel worden 191 für Bruttien ausgehoben; 190 steht in Etrurien eine Legion mit 10,000—400 Bundesgenossen; nach Spanien gehen deren im Jahre 186 bei zwei Legionen nicht weniger als 20,000—800 ab, und in den Jahren 189 und 188 zeigen wenigstens die Supplemente zum Theil eine ganz ungewöhnliche Stärke. So erhält

189	Hispania citerior	als Ersatz	1,000	cives und	2,000—200 socii,
	„	ulterior	„	„	6,000—200 „
	Asia	„	4,000—200	„	8,000—400 „
188	Hispania citerior	„	„	„	3,000—200 „

Es fragt sich, welche Umstände ein derartiges Steigen jener bundesgenössischen Bestände verursacht haben, und auch jetzt wird uns die politische Lage Roms Aufschluss gewähren. Im Jahre 194 hatte der Consul Sempronius Longus bei Placentia in blutiger Schlacht gegen die Gallier nur (mit Mühe das Feld behauptet; 5,000 Mann seines Heeres waren gefallen, und auch nach Vereinigung beider konsularischen Armeen konnte die Polandschaft nicht als unterworfenes Gebiet gelten.²⁾ Man sah sich im Frühjahr 103 auf die Nachricht, dass die Bojer zum Wiederbeginn der Feindseligkeiten rüsteten, sogar genöthigt, einer tumultus anzukündigen, und wollte man den Krieg mit Energie führen und zu Ende bringen, so mussten die Truppen des Konsuls L. Cornelius ausserordentlich verstärkt werden. Dass man dabei aber nicht die Legionen selbst vermehrte, sondern nur die socii verdoppelte, geschah wahrscheinlich in Folge des eigenthümlichen Charakters jener Feldzüge. Da die Gallier ihren Krieg im Allgemeinen weit mehr plündernd als schlagend führten, musste der Besatzungsdienst in den gegen sie aufgestellten Heeren vorwiegen, und dazu hatte man schon lange mit Vorliebe gerade die Bundesgenossen herangezogen. Die im Jahre 192 für den Consul Cn. Domitius ausgehobenen 20,000—800 socii treffen wir auf dem nemlichen Kriegsschauplatze wie die Truppen des Cornelius, dagegen wird 191 ein anderes bundesgenössisches Heer von gleicher Stärke durch den Consul L. Quinctius mobilisirt, um die Küste Bruttians gegen einen etwaigen Landungsversuch der Flotte des Antiochus zu sichern. Die Legionen des Domitius vom vorigen Jahre, welche noch nicht entlassen waren, standen damals wahrscheinlich als urbanae bei Rom,³⁾ und in Spanien, wo die Ergänzungstruppen aus den Jahren 191 bis 186 für die socii gleichfalls ungewöhnlich hohe Zahlen ergeben, mochte im Allgemeinen der Besatzungsdienst von nicht geringerer Wichtigkeit sein. Im Grossen und Ganzen sieht man, dass bei den Beispielen, welche vorliegen, jenes Verhältniss zwischen Römern und Bundesgenossen nur da vorkommt, wo kein eigentlicher Kampf mit geschulten Truppen obwaltet, sondern entweder nur der Besatzungsdienst in den Vordergrund tritt oder das Scharmützel mit schlecht geführten und des Waffenhandwerks unkundigen Gegnern.

¹⁾ Liv. XL, 18; XLII, 31.

²⁾ Liv. XXXIV, 47, 48.

³⁾ Liv. XXXVI, 1.

Mit dem Jahre 186 hören die bundesgenössischen Kontingente von ungewöhnlich grosser Stärke auf, und die Sätze in den einzelnen Heeren fallen rapid; ja es lässt sich jetzt eine Herabsetzung des bundesgenössischen Aufgebots überhaupt bemerken, während früher mit dem Steigen der Ziffern eine Verstärkung der socii in ihrer Gesamtheit vielleicht nicht verbunden war. Die Ursache dieser neuen Veränderung in den Zahlenverhältnissen des römischen Kriegsheeres ist zunächst auf die damals durch ganz Italien verbreiteten und überall die furchtbarsten Verwüstungen anrichtende Pest zurückzuführen, welche bei Livius gerade von hier bis zum Jahre 174 mehrfach erwähnt wird. Wahrscheinlich hängt es mit derselben schon zusammen, wenn 185 die Konsuln wegen der Aushebung länger als wünschenswerth in Rom zurückgehalten werden,¹⁾ und im Jahre vorher Sp. Postumius, als er mit den „*quæstiones de clandestinis conjurationibus*“ betraut, Italien durchreist hatte, meldet, dass auch die erst kürzlich gegründeten Bürgerkolonien Sipontum und Buxentum vollständig verödet seien.²⁾ Im Jahre 181 geben die Konsuln ausdrücklich an, wegen Pest, nicht in Folge ihrer Saumseligkeit seien sie mit der Aushebung verspätet,³⁾ und als für Sardinien 8,000—300 socii gebraucht werden, ist es nicht möglich, diese zusammenzubringen; das Deficit, welches nicht unbedeutend war, musste aus dem bei Pisae stehenden Heere des Prokonsuls Baebius gedeckt werden.⁴⁾ Im Jahre 178 ist das sardische Korps zum grössten Theile der Krankheit erlegen, während gleichzeitig ein anderes Heer aus dem nothmlichen Grunde zur Entlassung kommt.⁵⁾ Darauf gesellt sich 174 zu der Epidemie unter den Menschen noch eine Rinderpest, und im nächsten Jahre erreicht die Sterblichkeit jener ihren Gipfel. Es starben damals vorzugsweise aus den niederen Schichten der Bevölkerung so viele, dass die Kraft der Ueberlebenden oft nicht hinreichte, um sie zu bestatten; aber auch unter den höchsten Ständen wüthete die Krankheit, und eine Menge der angesehensten Männer in Rom selbst fielen ihr zum Opfer. Wenn demnach der Stand der italischen Bevölkerung überhaupt wesentlich zurückgehen musste, so ist es sehr auffallend, dass trotzdem die Censuzahlen Roms in jener Zeit steigen.

Im Jahre 188	rechnet man daselbst über	258,000	cives,
„ „ 178	„ „ „ „	263,000	„ „
„ „ 173	„ „ „ „	269,000	„ „
„ „ 168	„ „ „ „	312,000	„ „

Dieser starke Zuwachs an römischen Bürgern bei gleichzeitigem Abgange durch die Pest kann nur von aussen erfolgt sein. Nun machten die Italiker gerade damals von ihrem Erezügigkeitsrecht den ausgiebigsten Gebrauch. Die Samniter und Peligner meldeten im Jahre 177 vor dem Senat die Uebersiedelung von nicht weniger als 4,000 ihrer Familien nach Fregellae, und die latinischen Städte wieder klagten, dass durch Auswanderung nach Rom ihre Bevölkerung sich wesentlich vermindere — „*quod si permittatur, per-paneis lustris futurum, ut deserta oppida, deserti agri nullum militem dare possent.*“⁶⁾ Das Resultat ist eine vollständige Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse Italiens, indem die Bundesgenossen durch Epidemie und Auswanderung stark zusammenschmelzen, der Verlust an römischen Bürgern aber durch letztere mehr als reichlich gedeckt wird. Dem entsprechend ist nun das bundesgenössische Aufgebot damals herabgesetzt worden, und gerade in jenem Jahre 194, wo die Pest am heftigsten auftritt, zeigt es den niedrigsten Stand von im Ganzen nur 15,000—900 socii bei mindestens 18,000—1,000 cives.⁷⁾ Im Einzelnen zeigen sich zum Theil noch merkwürdigere Verhältnisse. Die Jahre von 182 bis 180 ergeben bei vier Legionen immer nur 15,000—800 Bundesgenossen,⁸⁾ mithin nicht mehr als sonst bei zwei; dass dieser Satz aber auch schon vorher bis auf 185 zurück üblich war, bezeugt der Ausdruck

1) Liv. XXIX, 29.

2) Liv. XXXIX, 23.

3) Liv. XL, 26.

4) Liv. XL, 19.

5) Liv. XLI, 5, 6.

6) Liv. XLI, 8.

7) Liv. XLI, 21.

8) Liv. XL, 1, 18, 36.

„quantus semper numerus“ in dem Aushebungsbericht von 180.¹⁾ Im Jahre 178 stehen bei zwei römischen Legionen 10,000—500 socii, die IV bei Pisae und die I bei Ariminum haben deren je 5,000—250,²⁾ 177 werden zwei Legionen zu 5,200—300 Mann nebst 12,000—600 Bundesgenossen nach Sardinien geschickt, eine andere hat 5,000—250 socii bei 300 römischen Reitern, und der Bezirk Histria erhält die nehmlichen Bestände wie Sardinien;³⁾ 176 haben beide Konsuln je zwei Legionen und 10,000—600 socii;⁴⁾ 174 geht eine Legion ganz ohne Bundesgenossen nach Corsica ab, während die Konsulu zusammen über nicht mehr als 10,000—600 derselben verfügen;⁵⁾ 173 zeigen die konsularischen Heere an Bundesgenossen einen Bestand von 10,000—600, und die Ergänzungstruppen sind lediglich aus römischen Bürgern zusammengesetzt;⁶⁾ 172 wird die II mit nur 4,000—200 socii versehen;⁷⁾ 171 hat der eine Konsul zwei Legionen zu 6,000—300 Mann mit 16,000—800 Bundesgenossen, der andere dessen Heer auf 10,400—600 römische Bürger angesetzt ist, erhält 12,000—600 socii, die vier städtischen Legionen nur 15,000—1,200, und die Bemannung der Flotte bei Brundisium besteht zu zwei Theilen aus Römern, zu einem aus Bundesgenossen;⁸⁾ 169 giebt man dem macedonischen Heere einen Ersatz von 6,000—250 cives und 6,000—300 socii, dem italischen im Ganzen zwei Legionen zu 5,200—300 mit 10,000—600 Bundesgenossen, während die vier städtischen Legionen 16,000—1,000 socii erhalten;⁹⁾ 168 endlich werden für Macedonien 7,000—200 römische Bürger und 7,000—400 Italiker ausgehoben, von den beiden andern im Felde stehenden Armeen, verfügt die eine über 10,000—600, die zweite, deren Legionen auf 5,200—300 angegeben sind, über 10,000—800 Bundesgenossen.¹⁰⁾ Wenn Fabius Maximus Aemilianus im Jahre 145 bei zwei Legionen im Ganzen nur 15,000—2,000 Mann nach Spanien führte, so war sein bundesgenössisches Kontingent in jedem Falle erheblich geringer als das der Legionare.¹¹⁾ Der nehmliche Schluss ergibt sich aus dem Heere des Fabius Maximus Servilianus, welcher 142 mit seinen beiden Legionen 18,000—1,600 Mann befehligt;¹²⁾ wir gewinnen demnach die Ueberzeugung, dass auch nach 168, wo uns die Aushebungsberichte des Livius verlassen, die bundesgenössischen Bestände nicht wieder gestiegen seien, und dass namentlich zu der Zeit, da Polybius schrieb, die socii im römischen Heere die cives mindestens nicht überwogen.

Wir fassen jetzt das Resultat der Untersuchung noch einmal in Kürze zusammen. Nachdem das Verhältniss zwischen cives und socii im römischen Heere um das Jahr 300 vor Christus aus einem ursprünglich gleichen ein ungleiches geworden, treffen wir, soweit Nachrichten vorliegen, im Einzelnen und im Ganzen zunächst die verschiedensten bundesgenössischen Bestände. Von der Schlacht bei Cannae ab herrscht, wo die socii überhaupt auftreten, wieder ein vollkommen äquales Verhältniss, dann aber schon während der zweiten Hälfte des hannibalischen Krieges das von 2:3, bis mit dem Jahre 193 der grössere Bedarf an Besatzungs- und

1) Liv. XL, 36. Diese Worten beziehen sich ebenso wie der Zusatz „ex vetere instituto“ bei Livius XLII, 31 keineswegs auf das römische Heerwesen überhaupt, sondern nur auf die letzte Zeit, wo ein gewisser Bestand Regel war, denn weder ist XL, 36 die Ziffer 15,000—800 bei vier Legionen früher stets üblich gewesen, noch hat die Legion zu 5,200 Fusssoldaten, welche XLII, 31 ausgesprochener Massen gemeint ist, immer existirt, da sie vielmehr im Jahre 182 zum ersten Male vorkommt, und auch wofern sie mit der zu 5,000 identisch ist, nur bis in den zweiten punischen Krieg zurückreicht. Vgl. Liv. XL, 1 und unser Programm von 1877 p. 7. Danach wird es wahrscheinlich, dass auch die Ausdrücke „cum justo numero peditum equitumque“ XLII, 35 eben keinen andern Legionsbestand als den während der letzten Jahre effektuirten von 5,000 oder 5,200 Mann zu Fuss und 300 Reitern bedeuten. Die „justa legio“ von 4,000—200 bei Livius XXVIII, 2 aus dem Jahre 207 ist kein Widerspruch, weil sich damals die 5,000 noch nicht so eingebürgert haben konnten, dass man sie für regulär hielt.

2) Liv. XLI, 5.

3) Liv. XLII, 1.

10) Liv. XLIV, 21.

3) Liv. XLI, 9.

7) Liv. XLII, 27.

11) Appian. Bell. Iber. 65.

4) Liv. XLI, 14.

8) Liv. XLII, 31; 35.

12) Appian. Bell. Iber. 67.

5) Liv. XLI, 21.

9) Liv. XLII, 12.

Observationstruppen eine theilweise Verstärkung der Bundesgenossen bewirkte, und schliesslich in Folge des Zusammenschmelzens derselben durch die Pest und massenhafte Auswanderung nach Rom ihr Aufgebot überhaupt stark herabgesetzt wird. Es kommen jetzt im Fussvolk auf zwei Legionen nur 10,000 bis 12,000 socii, was mithin bei der Legion zu 5,000 oder 5,200 die Verhältnisse von 1 : 1 und 5 : 6 ergeben würde, ja nicht selten überwiegen die cives, so in den Aushebungsberichten der Jahre 182, 181, 180, 172, 171, 145, 142.

Die Reiterei der Bundesgenossen überstieg, wie aus den p. 6—8 angegebenen Ziffern hervorgeht, während der ganzen Zeit von 200—168 die römische nicht, denn es kommen durchschnittlich auf 5,000 Fusssoldaten derselben 300, auf 10,000—100 und auf 15,000—800 oder 1,000 Pferde. Bis dahin jedoch, namentlich vor der Schlacht bei Cannae begegnen wir den verschiedensten Verhältnissen, welche aber sämmtlich darin übereinkommen, dass die bundesgenössische Kavallerie viel stärker ist als die der Römer.

Von allen Verhältnissen hat, soweit wir sehen, in der Infanterie das von 2 : 3 die längste Dauer gehabt. Es begognet uns im Einzelnen schon 296, dann im Jahre 225, wo auf die Feldarmee von 20,800 Römern zu Fuss 30,000 Bundesgenossen und auf die Reserve von 20,000 Mann römischer Infanterie gleichfalls 30,000 Mann socii kommen, sodann lässt es sich nach längerer Unterbrechung wieder bis 188 verfolgen, und zwar seit dem Ende des zweiten punischen Krieges im Zusammenhange. Der bundesgenössische Theil eines konsularischen Heeres betrug also damals regulär 15,000 Mann zu Fuss und durchschnittlich 900 Reiter, die ganze Armee nach Hinzurechnung der 10,000—600 cives gegen 25,000—1,500 Krieger. Wenn demnach die socii in jener Periode um 5,000—300 stärker waren als die Legionare, so entsteht die Frage, in welcher Weise der überzählige Bestand verwendet wurde. Es kann nemlich aus einleuchtenden Gründen keinem Zweifel unterliegen, dass die Alen genau ebenso bewaffnet und in der Schlachtordnung aufgestellt waren wie die eigentlichen Legionssoldaten. Auch bei ihnen gab es jedenfalls die Eintheilung in die drei Treffen der hastati, principes und triarii, das heisst die Manipularstellung. Der Unterschied, welchen die römischen Geschichtschreiber selbst machen, indem sie das Bürgerheer gewöhnlich als manipuli, die Bundesgenossen dagegen als cohortes bezeichnen, beruht lediglich darauf, dass für jenes die alte Gliederung nach Bezirkskontingenten aufgegeben, für diese bis in die späteste Zeit beibehalten wurde.¹⁾ Wir haben demnach thatsächlich, was die Schlachtordnung anbetrifft, in der Legion wie in der Ala je 10 durchweg gleich starke Kohorten oder 30 Manipel, man darf sich daher auch nicht wundern, wenn ausnahmsweise die am Sipylus schlagenden Alen ausdrücklich Legionen genannt werden, und ihnen zugleich die nemliche Stärke und Gliederung mit den letztern zugeschrieben werden.²⁾ Was nun von den zur Disposition stehenden Mannschaften in jenen vier numerisch und taktisch völlig äqualen Theilen des Heeres nicht untergebracht werden konnte, das heisst in der justa acies seine Stelle nicht fand, dachte man sich als extra ordinem stehend, wovon die Benennung der extraordinarii herzuleiten ist.³⁾ Diese betragen nach Polybius, welcher sie *ἐπιλεκτοί* nennt, zwar nur $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{3}$ des Gesamtbestandes der Bundesgenossen, also da derselbe von der Legion zu 4,200 im Fussvolk ausgeht und die Alen in der nemlichen Stärke mit den Römern, die bundesgenössische Reiterei in der Front dagegen doppelt so stark rechnet wie die römische, in einem Heere von zwei Legionen 840 pedites und entweder 400 oder 600 eqnites, je nachdem man den Normalbestand der Legions-

1) Programm von 1877 p. 12 und „die Entwicklung des Manipularwesens im römischen Heere“ in der Zeitschrift f. d. Gymnasialwesen XXXII, 11 p. 708 ff.

2) Liv. XXXVII, 39; vgl. VIII, 8 ff.

3) Marquardt „Römische Staatsverwaltung“ II p. 389.

reiterei auf 200 oder 300 Pferde annimmt.¹⁾ In der bezeichneten Periode jedoch zählten sie 5,000 Fussoldaten und 300 Reiter, von welchen Beständen wenigstens der erstere wirklich vorkommt. So zeigt am Sipylus die Schlachtordnung neben den Alen und Legionen — „extra hanc veluti justam aciem“ — ungefähr 5,000 Mann zu Fuss, in diesem Falle freilich nur externa auxilia; so viele anzuwerben hatte der Senat im Jahre vorher dem Konsul M. Acilius Glabrio gestattet — „et extra Italiam permissum, ut, si res postulasset, auxilia ab sociis ne supra quinque milium numerum acciperet“²⁾ An diesem Beispiele wird zugleich die praktische Verwendung der extraordinarii deutlich, insofern von ihnen 2,000 im Lager zurückbleiben, die übrigen auf dem rechten Flügel eine besondere Stellung nehmen. Im Allgemeinen bilden sie, so lange ihnen nicht die Bewachung des Lagers obliegt, welche in älterer Zeit als ein Ehrenposten den Triariern anvertraut wurde,³⁾ eine stets marschfertige Truppe zur Disposition des Feldherrn; sie wird demgemäss sowohl während der Schlacht im kritischen Augenblick nach der bedrohten Stelle entsandt, als auch überhaupt zu besondern Unternehmungen kommandirt,⁴⁾ wie zum Beispiel die Reiter zu grösseren Recognoscirungspatrouillen,⁵⁾ alle kämpfen aber auch in eigenen Kohorten auf den Flügeln neben der Ala.⁶⁾ Daraus ergab sich gewissermassen von selbst, dass sie zu dem Feldherrn in nähere Beziehung traten als die übrigen Truppen, was schon äusserlich durch ihr Revier im Lager in der Nähe des Prätoriums angedeutet wird. Da der Feldherr aber den Ueberschuss offenbar selbst erst von den Alen trennte, so lag es sehr nahe, nicht die Schlechten sondern principiell gerade die Guten auszuwählen; es bildete sich mithin aus den extraordinarii in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes eine Elite, und dies ist der Punkt, wo die spätere cohors praetoria sich mit ihnen berührt.⁷⁾

Nachdem wir nun auch das Verhältniss zwischen cives und socii im römischen Heere, soweit die uns zu Gebot stehenden Nachrichten es gestatten, verfolgt und erkannt haben, dass dieselben sich fast durchweg in geradem Widerspruche zu der Darstellung des Polybius befinden, kann als erwiesen gelten, dass dieser in seiner Abhandlung über das römische Heerwesen im sechsten Buche wie in den Kommentarien zu I, 16 und III, 72, 107 die Periode der drei livianischen Dekaden nicht schildert, und es ist nur noch die Frage, ob seine Angaben sich auf die Zeit vor oder nach derselben beziehen. Im letztern Falle beschrieb er die Zustände seiner eigenen Zeit, denn er arbeitete an dem Geschichtswerk um 145, nachdem er von 167 bis 150 in Italien gelebt und auch später noch in den engsten Beziehungen zu Rom gestanden hatte. Wie ist nun aber zunächst glaublich, dass damals gerade die Legion 4,200 Mann gezählt habe, wenn einerseits von 216 bis 168 durchweg nur die reguläre von 5,000 oder 5,200 neben einer verstärkten von 6,000 oder 6,200 vorkommt, andererseits gegen Ende des zweiten Jahrhunderts vor Christus diese letztere regulär wird, und sich überhaupt ein allmähliches, nach gewissen Gesetzen fortschreitendes Wachsen der Legion verfolgen lässt?⁸⁾ Es würde dann wenigstens möglich sein, besondere Umstände zu ermitteln, welche jene Reduktion des regulären Bestandes hervorrufen konnten. Aber in den Bezirken tritt die censorische Massregel des Ti. Sempronius Gracchus aus dem Jahre 178 abgerechnet, die übrigens nur ein Steigen der Legionsziffer zu bewirken vermocht hätte, keine Aenderung ein, und die Bevölkerungsverhältnisse stehen günstiger denn je. Auch sind einige Zahlenangaben vorhanden, welche für jene Zeit die Legion zu 5,000 Mann im Fussvolk voraus-

1) Döbbelin a. a. O. p. 26 ff; vgl. Marquardt a. a. O. p. 379 ff.

2) Liv. XXXVI, 1, XXXVII, 39.

3) Liv. II, 47; IV, 19; V, 38; VII, 23; Dionys. V, 15; VIII, 86; IX, 12.

4) Liv. XXXIV, 47; vgl. Appian. Bell. pun. 13, 41, 101, 103, 119, 126.

5) Liv. XXVII, 26; vgl. Plut. Marcell. 6, 30.

6) Liv. XXVII, 12; XL, 27; XXXIV, 47; XXXVII, 39.

7) Appian. Bell. iber. 24.

8) Programm von 1877 p. 9 ff.

setzen. M. Manilius plündert mit 10,000 Fussoldaten im Jahre 148 das Binnenland von Karthago,¹⁾ C. Plautius kommt 146 mit 10,000—1,300 Mann nach Spanien,²⁾ schon vorher hat daselbst C. Vetilius ebenfalls 10,000. Eher wäre denkbar, dass der Bericht des Polybius über das Verhältniss der Bundesgenossen auf seine Zeit passte. Allein auch dies ist unmöglich, denn das Heer, welches 145 Fabius Maximus Aemilianus in Spanien kommandirt, zählte im Fussvolk selbst bei einem Legionsbestande von nur 4,000 Mann weniger *socii* als *cives*,³⁾ und dass Seryilianus im Jahre 142 gleichfalls nicht so viele Bundesgenossen wie römische Bürger gehabt, geht aus dem Wortlaut bei Appian deutlich hervor — „*δύο ἄλλα ἰέλη Ῥωμαίων ἄγων καὶ συμμάχους πινάς.*“⁴⁾ Es können mithin jene Nachrichten des Polybius in erster Linie weder auf die Periode der drei livianischen Dekaden noch auf seine eigene Zeit zurückgehen, das heisst sie sind ihrem Werthe nach älter als beide. Es fragt sich nun, ob ein noch genaueres Resultat zu erzielen ist.

Das polyanische Geschichtswerk enthält bekanntlich eine Darstellung des Entstehens der römischen Weltherrschaft, welche nach der Ansicht des Verfassers mit der Schlacht bei Pydna vollendet war.⁵⁾ Er berechnet die Dauer des Ringens um dieselbe auf dreiundfünfzig Jahre und setzte danach den Beginn jener Entwicklung um 200 vor Christus.⁶⁾ Wollte er nun im Zusammenhange die Staatseinrichtungen, mit Hilfe deren Rom aus dem grossen Kampfe als Sieger hervorgegangen, schildern,⁷⁾ so wurde er von vornherein spätestens auf die Zeit unmittelbar vor 200 gewiesen. Er beabsichtigte aber auch für die interessante Thatsache, dass Rom trotz des Unglücks von Cannae nicht unterlag, eine Erklärung zu geben. Es ist offenbar nicht zufällig, wenn wir den Exkurs des sechsten Buchs gerade dort finden, wo nach Behandlung griechischer Verhältnisse die römische Geschichte, welche bei der kannensischen Niederlage verlassen war, wieder beginnen sollte; auch spricht Polybius, bevor er auf die Verfassung Roms übergeht, jenen Zweck offen aus — „*πειρασόμεθα νῦν ἤδη διασαφεῖν ὁποῖόν τι καὶ ἐκείνους ἐπῆρχε τοὺς καιροὺς, ἐν οἷς λειψθέντες τῇ περὶ Κάνναν μάχῃ τοῖς ὅλοις ἔπαισαν πράγμασιν.*“⁸⁾ Wir dürfen also die Zeit, welche dem Exkurse des sechsten Buchs zu Grunde liegt, bis auf 216 ausdehnen, von hier jedoch erstreckt sich dieselbe rückwärts. Daraus folgt keineswegs, dass Polybius dort überhaupt nicht auf die eigene Zeit Rücksicht genommen. Ohne Zweifel hat er zugleich die Erlebnisse und Erfahrungen während seines langjährigen Aufenthalts in Rom und Italien verarbeitet. Liest man zum Beispiel den Bericht über die Aushebung, so drängt sich die Ueberzeugung auf, der Verfasser habe dieselbe wiederholt mit angesehen und beobachtet. Hinsichtlich der Reiter wird sogar ausdrücklich das gegenwärtig bestehende Verfahren angegeben, nachdem allerdings zuerst an das in älterer Zeit übliche erinnert worden — *μετὰ ταῦτα τοὺς ἵππους τὸ μὲν παλαιὸν ὑστέρους εἰσάθρασαν δοκιμάζειν ἐπὶ τοῖς τετρακισχίλοις διακοσίοις, νῦν δὲ προτέρους.*“⁹⁾ Gleichwohl bleibt im Allgemeinen bei der Beurtheilung des verfassungsgeschichtlichen Materials der vorhin bezeichnete Gesichtspunkt für uns massgebend.

Was für den polybianischen Exkurs gilt, muss namentlich auch für die Nachrichten über das römische Heerwesen darin gelten, und da die letzteren mit den Commentarien zu I, 16, III, 72, 107 im Wesentlichen übereinstimmen, auch für diese. Vielleicht lässt sich aber die Zeit, welche dem militärischen Theile jenes Materials zu Grunde liegt, noch genauer bestimmen. Wir wissen, dass im Jahre 225 beim Ausbruche des Krieges gegen die norditalischen Kelten eine Revision der gesammten Streitkräfte Roms erfolgte. Die Resultate derselben hat Polybius, wie aus seinen sehr detaillirten Angaben II, 24 hervorgeht, eingehend studirt, es wäre mithin durchaus natürlich,

1) Appian. Bell. lib. 100.

2) Appian. Bell. iber. 61 ff.

3) Appian. Bell. iber. 65.

4) Appian. Bell. iber. 67.

5) Polyb. III, 1, 4.

6) Polyb. I, 1; III 1, 4; VI, 1.

7) Polyb. III, 4.

8) Polyb. III, 118; VI, 11.

9) Polyb. VI, 20.

wenn auch gerade sie den Ausgangspunkt und den Grund und Boden für seine Untersuchung über das römische Heerwesen bildeten. Diese Vermuthung wird durch den Inhalt des mit den Nachrichten über jene Revision verbundenen Aushebungsberichts bestätigt. Hier findet man die reguläre Legion zu 4,200 Infanteristen neben einer verstärkten zu 5,000 und 5,200, hier auch die Legionsreiterei zu 200 Pferden neben der zu 300, hier endlich das Verhältniss zwischen Bundesgenossen und Römern im Fussvolk von annähernd 4:5. Als einen andern Zeitpunkt, welcher für die Auffassung des Polybius massgebend gewesen sein kann, ergibt sich uns das Jahr 216, da dieses nach der Bemerkung VI, 11 vorzugswise berücksichtigt werden musste. Auch hier hat man eine Legion zu 4,000 neben der zu 5,000, welche letztere in Folge der augenblicklichen Zeitverhältnisse durch Verstärkung aus jener entstand; ebenso wurde die Legionsreiterei damals von 200 auf 300 Pferde gebracht, und nicht minder kommt hier das polybianische Verhältniss zwischen *cives* und *socii* zur Anschauung; denn die Sätze von 4:5 und 1:3 beziehen sich doch jedenfalls auf die normalen, das heisst nicht verstärkten Truppenbestände. Rechnen wir daher von den kannensischen Legionen ihren Ueberschuss mit je 1,000 Mann im Fussvolk ab, so bleibt der reguläre Bestand von 4,000 übrig, dem immer ein Korps von 5,000 Bundesgenossen entsprach.¹⁾ Es zeigt sich also in der Infanterie jenes Jahres genau das Verhältniss von 4:5. Die Reiterei zählte damals, nachdem sie um 800 Pferde verstärkt war, 2,400 römische Bürger,²⁾ die Ziffer 7,200, welche bei Livius den Gesamtbestand der Kavallerie angiebt, enthält mithin folgende Sätze: 1,600+800 *cives*,
 4,800 *socii*,
 6,400+800 *equites*.

In denselben ist, wofern man von der Verstärkung des römischen Theils der Reiterei absieht, das polybianische Verhältniss von 1:3 sichtbar. Indessen jene Ziffer bei Livius wird wohl mit Recht beanstandet,³⁾ wir müssen daher die Stärke der Kavallerie bei Cannae zu Rath ziehen, welche Polybius auf über 6,000 Pferde berechnet. Dieser Bestand ist aber nicht mehr der ursprüngliche, da auf dem Marsche, in vorausgegangenen Scharmützeln mit dem Feinde und in Folge anderer Zufälle, wie der Krieg sie täglich bietet, eine nicht unerhebliche Anzahl von Reitern für die Schlacht indisponibel geworden sein muss. Sind wir daher berechtigt, die Ziffer des Polybius um einige Hunderte zu erhöhen, so ergibt sich uns auf diesem Wege für das Verhältniss zwischen *cives* und *socii* wenigstens annähernd der Satz 1:3.⁴⁾ Auch für die Zeit zwischen 225 und 216 stimmen die Angaben über die Stärke von Truppenkörpern mit den Bemerkungen des Polybius

¹⁾ S. oben p. 5 unter 216.

²⁾ Liv. XXII, 36.

³⁾ Weissenborn zu Liv. XXII, 36; Programm 1877 p. 6.

⁴⁾ Diese Berechnung giebt uns zugleich Aufschluss über die merkwürdige Differenz zwischen Polybius III, 107 und Livius XXII, 36. Ohne Zweifel sind die Stellen ursprünglich identisch, obwohl Polybius ganz allgemein über die im Falle der Noth angewendete Truppenverstärkung spricht, Livius dagegen nur von den Beständen des Jahres 216 handelt. Gleichwohl schreibt jener „τριπλάσιον“, dieser „duplicem.“ Die Sache wird klar, sobald man sich erinnert, dass Polybius die normale Stärke der römischen Legionsreiterei auf 200 Pferde annimmt, während schon 218 thatsächlich nur Legionen mit 300 Reitern vorkommen, und nach Appian. Bell. hann. 8 auch das Jahr 217 die nehmliche Ziffer darbot. Er musste also auch bei der Feststellung des Verhältnisses zwischen *cives* und *socii* von jenen 200 ausgehen und fand dasselbe auf diesem Wege wie 1:3. Die Fassung der Stelle jedoch, wie sie uns bei Livius vorliegt, nimmt den Bestand von 300 zum Ausgangspunkt und konnte demnach jenes Verhältniss nur auf 1:2 angeben. Der eine berechnete den einer Legion entsprechenden Theil der bundesgenössischen Kavallerie auf 200×3 , der andere auf 300×2 , was in beiden Fällen das Produkt 600 ergibt. Diese Zahl allein hielt Polybius für die normale; es stehen mithin bei einem Heere von zwei Legionen nach seiner Ansicht 1,200 Reiter der Bundesgenossen, von denen immer 400 als *extraordinarii* dienten.

noch am besten. In dem Aushebungsbericht von 218 zählt das Heer des Prätors L. Manlius neben zwei Legionen zu je 4,000—300 Mann 10,000—1,000 Bundesgenossen; es zeigt sich hier also im Fussvolk genau das polybianische Verhältniss von 4:5.¹⁾ An der Trebia schlugen 16,000 Römer und 20,000 Bundesgenossen zu Fuss, ausserdem im Ganzen 4,000 Reiter;²⁾ es sind aber vier Legionen zu 4,000—300 Mann daselbst in Aktion, was hinsichtlich der Infanterie gleichfalls den Satz 4:5 ergibt. Auch die Reiterei lässt sich auf das Verhältniss des Polybius zurückführen; da nemlich nach dem Aushebungsbericht jenes Jahres bei Livius die römische Kavallerie an der Trebia 1,200 Pferde stark war, so blieb den Bundesgenossen ein Bestand von 2,800; Polybius aber geht, wie schon bemerkt, bei seiner Rechnung von der Legionsreiterei zu 200 Mann aus, welche er für normal hält.³⁾ Daraus folgt das Verhältniss von 800:2800 oder 1:3½, und da die gesammte Kavallerie in jener Schlacht nur annähernd 4,000 Mann zählte, von 1:3.

Eine weitere Bestätigung erhält unsere Ansicht durch die Stellen selbst, an welchen Polybius sich über das Heerwesen auslässt. Die Stärke der Legion wird nemlich I, 16, III, 107 und in dem Exkurse des sechsten Buchs, welcher nach den Ereignissen des Jahres 216 eingeschoben ist, gesprochen; das Verhältniss zwischen cives und socii findet sich ausser in dem Kommentar zu III, 107 und im Exkurse noch III, 72 in dem Bericht über die Schlacht an der Trebia. Sämmtliche Stellen fügen sich demnach in diejenigen Jahre ein, auf welche die voranstehenden Erwägungen uns bereits geführt haben, das heisst in die Zeit vor der Schlacht bei Cannae, nur dass der Beginn derselben durch die Notiz I, 17 bis in den ersten punischen Krieg zurückgesetzt wird. Wir halten jedoch fest, dass es zunächst die Jahre von 225—216 waren, welche den Ausführungen des Polybius über das römische Heerwesen, soweit uns dasselbe beschäftigt hat, zu Grunde liegen, und glauben damit den Schlüssel für die Erklärung aller Widersprüche gefunden zu haben, welche sich aus Polybius und Livius in Bezug auf das römische Heerwesen ergeben. Dieselben beruhen eben darauf, dass jener die Resultate seiner Studien über eine bestimmt begrenzte Periode der römischen Geschichte giebt, während Livius nur Jahr für Jahr die Thatsachen verfolgt und eigene Ansichten überhaupt nicht äussert. Damit ist zugleich der Werth des polybianischen Materials bestimmt, und wir gelangen zu der Ueberzeugung, dass dasselbe nur mit grosser Vorsicht benutzt werden darf.

§ 2. Ueber die militärische Organisation der bundesgenössischen Gemeinden.

Nachdem im Vorhergehenden das numerische Verhältniss zwischen den cives und socii besprochen worden, ist es ferner von Interesse zu untersuchen, in welcher Weise die einzelnen Kommunen der Bundesgenossen an dem Aufgebote für Rom theilnahmen.

Wie schon bemerkt, giebt Polybius II, 24 eine detaillirte Berechnung der gesammten Streitkräfte Italiens. In derselben erscheinen die Kontingente der socii nach den alten Stämmen geordnet, und da jene Angaben mit ihren genauen Ziffern ohne Zweifel auf die officiellen Listen zurückgehen, welche im Jahre 225 beim Beginn des gallischen Krieges gefertigt wurden, so gelangen wir zu dem Schusse, dass die Eintheilung der kriegsdienstpflichtigen Italiker in bestimmte Gruppen benannt nach den alten Völkern der Halbinsel, bei der Truppenaufstellung damals noch im Brauche gewesen, und demgemäss in den Listen folgende grosse Aushebungsbezirke unterschieden wurden:

¹⁾ Liv. XXI, 17.

²⁾ Liv. XXI, 55; Polyb. III, 72; vgl. oben p. 4 Anm. 7.

³⁾ Polyb. III, 107.

1) Etrusker und Sabiner, 2) Umbrer und Sarsinaten, 3) Veneter und Cenomanen, 4) Latiner, 5) Samniter, 6) Japygier und Messapier, 7) Lukaner, 8) Marsen, Marruciner, Frentaner, Vestiner. Nicht genannt sind abgesehen von den griechischen Kolonien Unteritaliens nur die Einwohner der Landschaft Picenum, die Paeligner und die Bruttier. Von denselben dienten aber die letzteren entweder mit jenen Städten der Südküste als *socii navales*, oder sie bildeten, worauf Mommsen aufmerksam macht,¹⁾ wie in dem Periplus des Skylax § 12 mit den Lukanern eine Gruppe, während in ähnlicher Weise auch Picenum und die Paeligner in den unter 8 angegebenen Völkerschaften wohl schon enthalten waren. Ebenso ist es möglich, dass mit dem Worte „regio“ die offizielle oder doch gangbare Bezeichnung dieser nationalen Bezirke gefunden ist.²⁾ Sie sind im Grossen und Ganzen die nemlichen, welche wir später unter den Kaisern als Verwaltungskreise wiederfinden, und auch diese heissen „regiones.“ Obwohl also hinsichtlich der Aushebung zwischen jenen alten italischen Stämmen ein gewisser Zusammenhang gewahrt blieb, spricht doch Polybius VI, 21, wo er die Kriegsdienstleistungen der Bundesgenossen behandelt, nur von den Städten, „ἐξ ἑν ἄν βούλωνται συστρατεύειν ἰσὺς συμμάχους.“ Daraus ergibt sich, und dies steht fest, dass jene grossen Aushebungsverbände nach den in ihnen gelegenen städtischen Gemeinden wieder in kleinere Kantone zerfielen, von denen jeder unabhängig für sich, sobald es verlangt wurde, sein Kontingent stellte. Dasselbe zeigte jedoch keineswegs eine bestimmte sich stets gleichbleibende Stärke, sondern einen nach Procenten der Bevölkerung oder der juniores bemessenen Satz, welcher ursprünglich durch das mit Rom abgeschlossene „foedus“ normirt war, den aber auf Grund einer Revision Seitens der Konsuln zu erhöhen nichts hinderte.³⁾

Wie das Aufgebot der bundesgenössischen Gemeinden erfolgte, ist der Hauptsache nach bekannt. Die Konsuln schickten an den Magistrat derselben die Ordre sich an einem bestimmten Tage entweder in Person auf dem Kapitol einzufinden oder durch „legati“ daselbst vertreten zu lassen. Hier wurde die vom Senate beanspruchte Ziffer im Ganzen genannt und auch Massgabe, der „formula“, das heisst jenes Procentsatzes vertheilt. Mit den Feststellungen dieses Konvents, welchen zugleich „dies conveniendi“ und Sammelplatz beigefügt war, reisten die Bevollmächtigten der Bundesgenossen dann nach Hause, um die eigentliche Aushebung zu besorgen. Das mobile Korps wurde endlich einem Officier übergeben und marschirte in Begleitung eines Zahlmeisters ab. Man sieht, dies Verfahren muss langwierig und beschwerlich gewesen sein, denn ohne die Reise der Legaten und Magistratspersonen brachte man keinen bundesgenössischen Soldaten auf, und schliesslich war es zweifelhaft, ob die Kontingente auch zur richtigen Zeit eintrafen. Verspätungen kamen gewiss häufig genug vor, und dann geschah es, dass die römische Armee den Sammelplatz schon verlassen hatte, ehe die Bundesgenossen ihn erreichten.⁴⁾ Trafen jedoch die Kontingente derselben bei dem Heere ein, so wurden sie nicht durcheinander gemischt wie die Mannschaften der römischen Tribus zur Zeit des Manipularwesens,⁵⁾ sondern sie blieben als taktische Abtheilungen auch ferner beisammen. Diese Gliederung nach Aushebungsbezirken ist eine durchaus natürliche, weswegen man ihr auch sonst im Alterthume häufiger begegnet. Sehen wir von den gentes und cognationes der germanischen Schlachtreihe ab, so standen auch die Griechen nach Stämmen und Städten geordnet, und ohne Zweifel war selbst die römische Phalanx aus den Kontingenten der zwanzig älteren Tribus zusammengesetzt, worauf die Zahl der Kohorten im

¹⁾ Hermes XI, 1 p. 56.

²⁾ Liv. IX, 36; X, 21; XXII, 9, 11; XXIII, 12, 20, 32; XXIV, 42; XXVII, 35, 42; XXVIII, 9.

³⁾ Polyb. II, 24; Liv. XXIX, 15; XXXIV, 56; vgl. Marquardt a. a. O. p. 379; Döbbelin a. a. O. p. 10 ff.

⁴⁾ Liv. XXIII, 17.

⁵⁾ Vgl. die Zeitschrift für das Gymnasialwesen a. a. O. p. 711.

feldmässigen exercitus ursprünglich beruht. Das Aufgehen der römischen Bezirkskontingente in einander und die Vertheilung ihrer Mannschaften in die Manipel ohne Unterschied bezeichnet gewissermassen den Fortschritt von einem loseren, nur föderativen Verhältnisse jener Tribus zum fest geschlossenen Gemeinwesen. So lange dieses zwischen Rom und den Bundesgenossen nicht hergestellt war, so lange beide Theile formell nur eine auf bestimmten Verträgen beruhende Symmachie bildeten, musste man auch die Kontingente der letzteren als besondere Korps beisammen lassen. Praktisch war dies aber nur möglich, wenn sie den schon vorhandenen Unterabtheilungen des Heeres entsprachen, dass heisst in der Kavallerie Turmen, in der Infanterie Kohorten oder Manipel waren. Nun ist von Manipeln der Bundesgenossen zwar nirgend die Rede, umso häufiger dagegen wird ihrer Turmen und Kohorten gedacht,¹ es darf mithin kaum bezweifelt werden, dass die Kontingente der socii eben Kohorten und Turmen waren. Wir haben es hier also mit der eigentlichen Kohorte zu thun, deren Wesen ursprünglich in der Zusammengehörigkeit ihrer Mannschaften durch gemeinschaftlichen Wohnsitz lag. Daher zählen unsere Quellen die bundesgenössischen Truppenbestände stets nach Kohorten, niemals nach Manipeln, obwohl aus einleuchtenden Gründen auch diese bei ihnen vorhanden waren wie bei den Römern, welche ihrerseits fast durchweg nach den letzteren berechnet werden. Da aber die Kohorte ursprünglich gleichbedeutend mit dem Bezirkskontingent im engeren Sinne ist,² so ergiebt sich der weitere Schluss, dass die bundesgenössischen Gemeinden als Aushebungskreise im Fussvolk normal nicht mehr und nicht weniger zur römischen Armee gestellt haben, und so erklärt es sich, wenn bei der verhältnissmässig grossen Anzahl von Beispielen bundesgenössischer Kohorten mehre derselben Heimath nur vorkommen, sobald sie nach der Landschaft, also einem Komplex von Aushebungsbezirken benannt werden. Ferner lehrt die Beschreibung des Lagers bei Polybios dass einer Kohorte der socii auch immer eine Turme entsprach,³ es bestand demnach das Kontingent der bundesgenössischen Gemeinden aus je einer Kohorte und einer Turme.

Die entwickelten Ansichten werden durch drei sehr instruktive Stellen bei Livius XXIII, 17, XXVIII, 45 und XXIX, 15 gestützt, weshalb wir eine Besprechung derselben nicht für überflüssig halten. An der ersten wird erzählt, wie die Kontingente der Städte Perusia und Praeneste im Jahre 216 den Gestellungstermin versäumt hatten und die römische Armee, welche inzwischen bei Cannae geschlagen war, nicht mehr erreichen konnten. Die Abtheilung der Praenestiner begreift im Fussvolk das ganze gesetzliche Aufgebot ihrer Gemeinde, denn sie wird von dem die Socialkontingente dem römischen Heere jedesmal zuführenden Officier befehligt, und die Ursache ihres Versätens ist saumselig bewirkte Aushebung. Ferner sind beide Truppentheile Kohorten, deren Stärke auf 500 und 460 angegeben wird. Vergleicht man damit die Stelle bei Livius XXVIII, 45, nach welcher die Kamerter im Jahre 204 eine Kohorte zu 600 Mann aufboten, weil sie mit Rom in dem Verhältniss des „*aequum foedus*“ stehen, so kann nicht mehr zweifelhaft sein, dass der ursprüngliche und normale Satz der bundesgenössischen Kontingente im Fussvolk je eine Kohorte betragen habe; andererseits zeugt die Ungleichheit der Ziffern auch für die Berechnung jenes Aufgebots nach Procenten der Bevölkerung. An der dritten Stelle erfahren wir die Bestrafung der zwölf latinischen Kolonien, welche im Jahre 209 den Zuzug verweigert hatten. Es heisst daselbst: „*quantum quaeque earum coloniarum militum plurimum dedisset populo romano, ex quo hostes in Italia essent, duplicatum ejus summae numerum*“

¹) Liv. X, 26, 29, 33; II, 5, 14, 15, 26, 46; XXII, 42; XXIII, 1, 14, 17; XXIV, 20; XXV, 14; XXVII, 43, 51, 27; XXVIII, 45; XXIX, 19; XXXIII, 36; XXXIV, 56; XXXVII 34; XLIV, 40.

²) Vgl. das Programm von 1877 p. 12.

³) Vgl. Marquardt a. a. O. p. 388, 395.

peditum daret et equites centenos vicanos.“ Auch der Ausdruck „quantum quaeque plurimum“ ergibt ein Schwanken der Kohortenziffer und bestätigt damit unsere Annahme eines Procentsatzes der Bevölkerung. Wahrscheinlich ist damals wenigstens theilweise das Kontingent der bundesgenössischen Städte analog dem Steigen des Legionarbestandes vom Jahre 216 entsprechend erhöht und von 500 auf 600 gebracht worden.¹⁾ Ueberhaupt lässt sich im Allgemeinen wie bei der Legion so auch an den Kohorten der socii ein allmähliches Wachsen ihrer Bestände wahrnehmen, indem sie anfänglich nur 400,²⁾ dann 500, endlich 600 Mann zählen, und demgemäss unterscheiden die Quellen zwischen drei Gruppen derselben, den cohortes quadringenariae, quingenariae und sexagenariae. Was die Reiterei anlangt, so musste jede von den zwölf Kolonien künftig 120 Pferde stellen oder das doppelte desjenigen Satzes, welcher im Allgemeinen auf eine Kohorte gerechnet wird. Ein Erhöhung des Kontingents war also im Fussvolk wie in der Kavallerie eine Verdoppelung, nur dass für jenes die Umschreibung mit „quantum quaeque plurimum“, für diese eine bestimmte Ziffer gesetzt wurde, weil zwar die Kohorte sich in ihrem Bestande geändert haben konnte, die Reiter dagegen nach wie vor den alten Satz von 60 Pferden beibehielten.

Neben den nach Städten benannten Truppenabtheilungen der Bundesgenossen kommen auch solche vor, die nur mit der Landschaft, welcher sie angehören, bezeichnet sind, gallische, lukanische, etruskische, marsische, marrucinische, vestinische Kohorten und lukanische, samnitische, etruskische Turmen. Diese halten wir für die Kontingente der Landbevölkerung und derjenigen Orte, welche nicht im Stande waren, ganze Kohorten und Turmen aufzustellen. Auch in Italien gab es wie überall, wo die natürliche Lage und Beschaffenheit des Landes ein rascheres Emporblühen einzelner Orte nicht begünstigt, Gegenden mit vorzugsweise ländlicher Bevölkerung. Namentlich werden die Samniter, welche „in montibus vicatim“ wohnten,³⁾ und von hier aus, ehe sie der römischen Herrschaft unterlagen, die reicheren Küstenländer fortwährend beunruhigten, als „agrestes“ den Stadtbürgern gegenübergestellt, und in ähnlicher Weise finden wir die Lukaner und Sabiner angesiedelt.⁴⁾ Nun liegt aber in der Natur der Sache, dass auch Dörfer und Einzelhöfe, indem sie zu gottesdienstlichen oder kommerziellen Zwecken einen Versammlungsort wählen, sich frühe zu grösseren Verbänden zusammenschliessen. Demgemäss spricht Livius von den „frequentes populi Samnitium“, welche den Senat einzeln für sich um Frieden gebeten,⁵⁾ und so gab es ohne Zweifel auch besondere Aushebungsbezirke für die ländliche Bevölkerung, deren Kontingente nur mit dem Namen der Stammesgebiete bezeichnet wurden. Wenn aber Polybius lediglich die „πόλεις“ bei der Rekrutierung erwähnt, so ist dies so zu verstehen, dass die Städte mit ihrem Weichbilde jedenfalls in der Mehrzahl waren, und Italien vorzugsweise einen Komplex von städtischen Bezirken ausmachte, in denen sich immer um einen Hauptort eine Majorität ländlicher Bevölkerung gruppirt, wie zu Rom selbst um die vier tribus urbanae eine weit grössere Anzahl rusticae. Dagegen mussten die rein ländlichen Bezirke, die aber sicherlich vorhanden waren, verschwinden, und andererseits darf, wie bemerkt, doch auch für sie ein Mittelpunkt angenommen werden. Zum Theil war übrigens die ganze Landschaft so klein, dass sie wie der Stadtbezirk nur eine Kohorte stellte; in diesem Falle befinden sich die Vestiner, Paeligner, Marruciner, Marser, während Samniter und Lukaner stets eine grössere Anzahl von Kohorten und Turmen aufboten.⁶⁾

Es ergibt sich die weitere Frage, ob die Anzahl der Aushebungsbezirke noch bestimmt werden kann. Polybius II, 24 rechnet auf die Bundesgenossen dienstfähigen Alters im Fussvolk 400,000 Mann; das macht, wenn wir die nach dem zweiten punischen Kriege in Rom selbst üblichen 10 % des Gesamtbestandes der dem Census unterliegenden Bürger auch hier anwenden,

1) Liv. XXVIII, 45; XXXII, 40.

2) Liv. VII- 7; X, 48, 40, 43.

3) Liv. IX, 13.

4) Liv. II, 26; Dionys. I, 9.

5) Liv. IX, 20.

6) S. p. 22 Anm. 1.

auf die Feldarmee 40,000 Infanteristen. Soviele treffen wir bei Cannae, ferner in den Jahren 218, 200; und an andern Stellen lässt sich wenigstens annähernd die nehmliche Ziffer nachweisen.¹⁾ Dagegen bemerkt Polybius II, 74, das reguläre Aufgebot der Bundesgenossen zu vier Legionen habe nur 20,000 Mann betragen; jene 40,000 sind also für die Periode, welche seiner Darstellung des römischen Heerwesens zu Grunde liegt, nur durch ausserordentliche Verstärkung des gewöhnlichen Bestandes erzielt worden, und damit stimmt, dass sie zunächst nur in Jahren vorkommen, die eine besonders starke Rüstung von Seiten Roms nothwendig machten. War diese Summe das ganze bundesgenössische Aufgebot, über welches man gesetzlich verfügen konnte, und stellte jeder Bezirk regulär eine Kohorte im Fusvolk, so gab es bei einer Durchschnittstärke derselben von 500 Mann überhaupt etwa 80 Aushebungsbezirke in Italien.²⁾ Die Kontingente derselben wurden aber bis zum hannibalischen Kriege nicht alljährlich einberufen, da man sich vielmehr unter gewöhnlichen Verhältnissen etwa mit der Hälfte begnügte. Daher spricht Polybius VI, 21 nur von den Städten, deren Zuzug in Rom gerade gewünscht wird — „ἐξ ὧν ἂν βούλωνται συστρατεύειν τοὺς συμμάχους“, und auch die Verschiedenheit der bundesgenössischen Bestände in den einzelnen Jahren ist anders nicht zu erklären.

Neben dieser regelmässigen, in kürzeren Fristen, beziehungsweise alljährlich wiederkehrenden Kontingentstellung waren die socii noch einer andern Art des Kriegsdienstes unterworfen. Sowie nehmlich Rom selbst bei plötzlich eintretender Gefahr ein irreguläres Aufgebot erlassen und durch den „tumultuarius delectus“ effektuiren konnte, so war man auch berechtigt, unter Umständen eine allgemeine Bewaffnung der Bundesgenossen anzunordnen, und dann kam der grosse nach der Nationalität bestimmte Aushebungsverband, der sonst entweder ganz übersehen wurde oder doch nebensächlicher Natur war, zur Geltung. Es bildet sich auf diese Weise ein Landsturm; derselbe tritt uns aber nur bei Defensivkriegen entgegen und zwar vorzugsweise in denjenigen Landschaften, welche zunächst bedroht sind.³⁾ Ein sehr interessantes Beispiel dieser Miliz giebt uns Livius XXII, 24, wo erzählt wird, wie der Samnite Numerius Decimius mit einem Korps von 8,000 - 500 Mann zur römischen Armee stösst. Es sind Landsleute von ihm, welche er auf den Befehl des Diktators Fabius mobilisirt hat, und er selbst ist ein — „princeps genere ac divitiis non Boviani modo, unde erat, sed toto Samnio.“ Es wird sich nun zeigen, dass dieses extraordinäre Aufgebot ursprünglich das eigentlich legitime gewesen ist.

Aus Dionys VI, 95 sind uns die Verträge zwischen Rom und den ältesten Bundesgenossen, den Latinern, in der Fassung, wie sie im Jahre 493 durch Sp. Cassius erneuert wurden, bekannt. Darin ist bestimmt: „Beide Theile dürfen weder sich gegenseitig befehden, noch von anderswo Feinde herbeiziehen, noch dem anrückenden Gegner den Durchzug gestatten, sondern

1) Liv. XXI, 17; XXII, 36; XXXI, 8.

2) Es ist kein Widerspruch, wenn wir zuerst das Kontingent der bundesgenössischen Städte auf einen Procentsatz des vorhandenen Aushebungsmaterials zurückführten und nun mit der Kohorte gleichsetzen. Denn einerseits schwankt die Stärke der letzteren zwischen 400 und 600 Mann, andererseits scheinen die Städte Italiens im Allgemeinen gleichmässig unbedeutend gewesen zu sein. Die latinischen Kolonien wurden höchstens mit 4,000 Mann ausgeführt, nachdem im Jahre 188 die drei Municipien Fundi, Formiae, Arpinum das jus suffragii erhalten, steigt die Censusziffer gegen das Lustrum von 193 nur um ungefähr 15,000 Köpfe, und dieser Zuwachs ist theilweise noch auf das in jener Periode überhaupt bemerkbare Steigen der Bevölkerung Roms zurückzuführen. Die griechischen Städte des Südens kommen nicht in Betracht, weil man deren Hilfe nur für die Flotte im Anspruch nahm. Capua endlich, welches allerdings über bedeutende Streitkräfte gebot, stellte vor der Katastrophe des Jahres 211 eigene Legionen, gehörte also, selbst wenn seine Civität fraglich erscheint, militärisch nicht zu den socii, weshalb auch Polybius bei seiner Berechnung der italischen Wehrkraft II, 24 sie mit den Römern unter eine Rubrik setzt.

3) Liv. XXII, 24; Polyb. II, 24; Appian. Bell. Iber. 5 ff.

sie sollen dem angegriffenen mit ganzer Macht zu Hilfe kommen und dafür von der Beute einen gleichen Theil erhalten.“ Dieser auf völliger Gleichberechtigung beider Kontrahenten beruhende Vertrag, ein „foedus aequum“ im wahren Sinne, betont also gerade die gegenseitige Hilfe in der Defensive und zwar mit ganzer Macht; von regelmässiger Kontingentstellung findet sich keine Spur. Nun erlitt aber im Laufe der Zeit das staatsrechtliche Verhältniss zwischen Rom und Latium eine totale Umgestaltung. Während es vertragsmässig jeder bundesgenössischen Gemeinde freistand, ausserhalb des Bundesgebiets Krieg zu führen, wo und mit wem sie wollte, gab doch Rom den Latinern sehr bald zu verstehen, dass jenes Recht ihnen nicht gebühre,¹⁾ und wenn auch aus Livius VII, 2 hervorgeht, dass noch im Jahre 338 durch besondere Bestimmung ihnen dasselbe nicht entzogen war, so wurde im einzelnen Falle gleichwohl die Ausübung kurz und streng untersagt. Andererseits begann Rom, nachdem es einmal die Bahn der Eroberungspolitik mit Erfolg betreten, die Hilfe der socii, mochten die Kriege, welche es führte, nun den Angriff oder die Abwehr bezwecken, immer häufiger in Anspruch zu nehmen, und so wurde aus einer Verpflichtung für bestimmte Fälle allmählich die Zuzugspflicht überhaupt, aus dem „foedus aequum“ die faktische Abhängigkeit. Diese wenn auch nicht plötzliche, so doch durchgreifende Veränderung konnte den Bundesgenossen selbst am wenigsten entgehen, und war die Veranlassung zum Ausbruche ihres Krieges gegen Rom im Jahre 340. Durch den für sie unglücklichen Ausgang desselben wurde nun das staatsrechtliche Verhältniss, welches vorhin obgewaltet, sanktionirt, und ohne Zweifel jetzt auch der alte Vertrag zeitgemäss abgeändert. Seitdem war es also den Latinern ausdrücklich verboten, auf eigenen Entschluss und zu Privatzwecken ein Heer zu rüsten. Dagegen enthielt der neue Vertrag die Verpflichtung zu einem jährlichen Kontingent, während die Bestimmung über das allgemeine Aufgebot zur Abwehr jedes Angriffs von aussen und zur Verhinderung des Durchzugs feindlicher Truppen bestehen blieb; aber auch hier war nun erst der Befehl des Senats oder des in der Provinz kommandirenden Beamten abzuwarten, und die aufgestellten Korps der Miliz mussten von dem letztern ihre Verhaltensbefehle einholen. In dieser neuen Gestalt wurde das Bündniss, welches immer noch ein „foedus aequum“ heisst, auch den später hinzutretenden Bundesgenossen ertheilt. Uebrigens war es sehr natürlich, dass jenes alte Landesaufgebot auch jetzt immer nur eintrat, sobald es sich darum handelte, den eigenen Heerd zu schützen, und dass daher die socii für diese Art des Kriegsdienstes im Allgemeinen weit mehr Sympathie an den Tag legten als für den Dienst bei den Legionen, wo sie den Römern im Grunde als Fremde und Leute geringern Rechts gegenüberstanden, und dem Feldherrn selbst über die Grenzen Italiens hinaus folgen mussten.²⁾ Wie verhasst und gefürchtet aber der Kriegsdienst jenseits des Meeres war, lehrt die Thatsache, dass der Senat, welcher auch aus scheinbaren Uebelständen seinen Vortheil zu ziehen wusste, hierin ein Mittel zur Bestrafung der Truppen wegen schlechter Führung erkannte, indem er dieselben ihre Stipendien in einer ausseritalischen Provinz absolviren liess. Dies geschah mit den kannensischen Legionen, den Ueberresten der Heere des Prokonsuls Cn. Fulvius Centumalus aus dem Jahre 210 und des Prätors Cn. Fulvius Flaccus von 212, ferner mit den Kontingenten der 12 latinischen Kolonien, welche während des zweiten punischen Krieges den Zuzug verweigert hatten.³⁾ Als dagegen beim Anrücken der Kelten im Jahre 225 die gesammte waffenfähige Mannschaft der im Norden Italiens wohnenden Völker von Rom aus mobilisirt wurde, kamen diese, was Polybius besonders hervorhebt, bereitwillig und gern dem Befehle nach.⁴⁾

1) Liv. II, 50, 53; Dionys, VIII, 15; vgl. Mommsen „Römische Geschichte“ I p. 222.

2) Liv. VII, 9.

3) Liv. XXVI, 1; XXVII, 9; XXIX, 15.

4) Polyb. II, 23.

